

Personalreglement des Universitätsspitals Zürich (PR-USZ)

(Änderung vom 10. Februar 2010)

Der Spitalrat des Universitätsspitals Zürich beschliesst¹:

I. Das Personalreglement des Universitätsspitals Zürich vom 19. November 2008 wird wie folgt geändert:

- § 4. ¹ Der Spitalrat kann:
- a. Aufgaben gemäss Personalreglement an Spitalratsmitglieder oder Ausschüsse des Spitalrates delegieren,
 - b. einzelne Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich an ihm nachgeordnete Stellen oder einzelne Personen delegieren.

c. Delegationen

² Die Spitaldirektion kann Teilaufgaben gemäss Personalreglement an einzelne Spitaldirektionsmitglieder sowie an ihr nachgeordnete Stellen oder einzelne Personen delegieren.

³ Vorbehalten bleiben die dem Spitalrat und der Spitaldirektion vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. April 2010 in Kraft.

Im Namen des Spitalrates
des Universitätsspitals Zürich

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. Peter Hasler	Dr. Vital Zehnder

813.152 Personalreglement des Universitätsspitals Zürich (PR-USZ)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung des Personalreglements des Universitätsspitals Zürich vom 10. Februar 2010 wird genehmigt.

17. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2010, 321](#).